

## STATUTEN

### I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

§ 1 Unter dem Namen Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verband hat seinen Sitz in Basel.

§ 2 Der Zweck des Verbandes besteht, unter Ausschluss jeder geschäftlichen Tätigkeit, in der Förderung kollektiver Kapitalanlagen sowie des Asset Management und der Vertretung und Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte im In- und Ausland.

§ 3 Der Verband sucht seinen Zweck zu erreichen:

- a) durch Beratung und Information der Mitglieder und durch Herstellung näherer Beziehungen zwischen ihnen;
- b) durch Wahrung der gemeinsamen Belange der Mitglieder u.a. gegenüber Behörden, durch Mitwirkung in Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene und durch Wahrnehmung allfälliger, vom Gesetzgeber zur Selbstregulierung übertragener Aufgaben;
- c) durch Aufklärung der Oeffentlichkeit über kollektive Kapitalanlagen und das Asset Management;
- d) durch Förderung der auf die Vereinheitlichung von Geschäftsusancen gerichteten Bestrebungen.

### II. Mitglieder, Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen

§ 4 Die Mitgliedschaft des Verbandes wird nach Anmeldung bei der Geschäftsstelle durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.

Der Verband hat Aktivmitglieder und Passivmitglieder. Sofern nicht anders erwähnt, bezeichnet der Begriff Mitglieder lediglich die Aktivmitglieder. Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

- a) Träger von schweizerischen Kollektivanlagen, welche einer Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) bedürfen;
- b) Vertreter ausländischer Kollektivanlagen, welche einer Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) bedürfen;
- c) Vermögensverwalter, deren Tätigkeitsgebiet auf die Verwaltung von Vermögen institutioneller Anleger ausgerichtet ist;
- d) Depotbanken, welche für ihre Tätigkeit einer Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) bedürfen;

Als Passivmitglieder können aufgenommen werden:

- a) Revisionsgesellschaften von Anlagefonds;
- b) Anwälte;
- c) Andere natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

§ 5 Die Mitgliedschaft des Verbandes geht verloren durch:

- a) Erklärung des Austrittes;
- b) Ausschluss aus dem Verband.

Der Austritt kann nur auf Jahresende und unter vorheriger halbjährlicher Kündigung erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand nach freiem Ermessen und ohne Angabe der Gründe verfügt werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand wird den Ausschluss namentlich dann verfügen, wenn ein Mitglied die gemeinsamen Interessen des Verbandes verletzt oder wenn es trotz erfolgter Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

§ 6 Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, von der Geschäftsstelle Auskunft über alle Fragen zu verlangen, welche mit dem Verbandszweck zusammenhängen.

Sie erhalten die Veröffentlichungen und stehen im Genuss der Dienstleistungen des Verbandes.

§ 7 Die Mittel, derer der Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, werden aufgebracht:

- a) durch einen festen Jahresbeitrag;
- b) durch einen variablen Jahresbeitrag, der sich nach dem verwalteten bzw. in der Schweiz vertriebenen Fondsvermögen bemisst;
- c) durch freiwillige Zuwendungen;
- d) durch Beiträge für besondere Dienstleistungen.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Mitglieder sind für eingegangene Verpflichtungen des Verbandes nicht verantwortlich.

### **III. Organe des Verbandes**

§ 8 Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle.

#### **Die Generalversammlung**

§ 9 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, ausserordentliche auf Beschluss des Vorstandes statt. Art. 64 Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten.

§ 10 Die ordentliche Generalversammlung soll nach Möglichkeit bis spätestens Ende März des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres stattfinden.

Anträge von Mitgliedern zu Handen der ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens Ende Januar beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 11 Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen unter Angabe der Traktanden brieflich an die Mitglieder mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Erledigung der in der Tagesordnung aufgeführten Verhandlungsgegenstände befugt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in seiner Vertretung der Vizepräsident.

§ 12 Die Kompetenzen der Generalversammlung umfassen:

- a) die Wahl des Vorstandes für jeweils drei Jahre;
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- d) die Beschlussfassung über alle Fragen, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden;
- e) die Beschlussfassung über die Aenderung der Statuten, die Auflösung und die Liquidation des Verbandes.

§ 13 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach Anordnung des Vorsitzenden durch offenes Handmehr oder durch Stimmzettel. Die Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, sofern ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

§ 14 Jedem Mitglied steht in der Generalversammlung mindestens eine Stimme zu. Im übrigen richtet sich die Stimmenzahl nach Massgabe der variablen Beiträge (pro Fr. 7'500.-- eine zusätzliche Stimme).

§ 15 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Zur Aenderung der Statuten und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelsmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **Der Vorstand**

§ 16 Der Vorstand besteht aus höchstens elf von der Generalversammlung alle drei Jahre zu wählenden Mitgliedern.

Der Vorstand ist berechtigt, ausscheidende Mitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung durch Kooptation zu ersetzen.

§ 17 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Funktionsperiode beträgt in der Regel drei Jahre.

Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement. Er ist sodann berechtigt, Fachausschüsse zu bilden und deren Besetzung festzulegen.

§ 18 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er ist befugt, alle Beschlüsse zu fassen und alle Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Verbandszwecks notwendig oder wünschenswert sind. Er bestimmt die vom Verband zu verfolgende Politik. Er beruft die Generalversammlung ein und setzt deren Tagesordnung fest.

Zur gültigen Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

Der Vorstand bezeichnet die Personen, welche die verbindliche Unterschrift führen. Er setzt die Art und Weise der Zeichnungsbefugnis fest.

Ueber seine Tätigkeit erstattet er alljährlich der Generalversammlung Bericht.

## **Die Geschäftsstelle**

§ 19 Der Vorstand bezeichnet die Geschäftsstelle des Verbandes und setzt deren Obliegenheiten fest.

## **IV. Geschäftsjahr**

§ 20 Das Geschäftsjahr des Verbandes geht jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

## **V. Liquidation**

§ 21 Im Falle der Liquidation des Verbandes soll das Vermögen zu Zwecken verwendet werden, welche die Förderung der Verbandsinteressen betreffen.

## Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 8. Dezember 1992 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

PS:

Zwei Statutenänderungen von § 4 Abs. 2 lit. c und § 16 wurden an der 3. ordentlichen Generalversammlung vom 29. März 1996 beschlossen.

Weitere Statutenänderungen von § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 lit. c, § 11 Abs. 2, § 12 lit. b, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und 2, der Titel vor § 19 sowie § 19 wurden an der 5. ordentlichen Generalversammlung vom 27. März 1998 beschlossen.

Weitere Statutenänderungen von § 4 Abs. 2 und 3, § 7, § 13 und § 14 wurden an der 6. ordentlichen Generalversammlung vom 30. März 1999 beschlossen.

Weitere Statutenänderungen von § 2, § 3 Bst. b-d, § 4 Abs. 2 Bst. a-d, § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 3, § 16 Abs. 1 und § 21 wurden an der 12. ordentlichen Generalversammlung vom 15. März 2005 beschlossen.

Weitere Statutenänderungen von § 1, § 2 und § 3 Bst. c wurden an der 20. ordentlichen Generalversammlung vom 22. März 2013 beschlossen.

Weitere Statutenänderung von § 16 wurde an der 23. ordentlichen Generalversammlung vom 18. März 2016 beschlossen.